

# Gemeinde Haidmühle



## Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Haidmühle (Parkgebührenordnung) <sup>1)</sup>

Vom 11. Februar 2021

Entwurf	18.12.2020
Beschluss Gemeinderat	22.12.2020
Ergänzung	26.01.2021
Beschluss Gemeinderat	26.01.2021
Ausfertigung	11.02.2021
Bekanntmachung	11.02.2021 – _____
Inkrafttreten	12.02.2021

---

<sup>1)</sup> Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Die Gemeinde Haidmühle erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) in Verbindung mit § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) folgende Verordnung:

**Verordnung  
über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Haidmühle  
(Parkgebührenordnung)**

**Vom 11. Februar 2021**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Parkgebührenordnung gilt für sämtliche Parkräume im Gemeindegebiet soweit das Parken dort nur gegen Gebühr zulässig ist.

**§ 2 Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühr an ausgewiesenen Parkräumen nach § 1 beträgt für geparkte

1. Kraftfahrzeuge mit Anhänger, Wohnwagen, Wohnmobile, Busse und Lastkraftwagen

- je angefangene 1/2 Stunde 0,50 Euro,
- für ein Halbtagesticket (ab 5 Stunden) 5,00 Euro und
- für ein Ganztagesticket (ab 10 Stunden) 10,00 Euro.

2. sonstige Kraftfahrzeuge

- je angefangene 1/2 Stunde 0,50 Euro,
- für ein Ganztagesticket (ab 5 Stunden) 5,00 Euro,
- für ein Halbjahresticket
  - a) vom 01.11. bis 30.04. 35,00 Euro,
  - b) vom 01.05. bis 31.10. 35,00 Euro,
- für ein Ganzjahresticket 45,00 Euro und
- für ein Ganzjahresticket für zwei Kraftfahrzeuge 65,00 Euro.

(2) <sup>1</sup>Die Benutzer haben die erforderliche Gebühr durch Einwerfen der entsprechenden Geldmünzen in die bereitgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit die Parkscheinautomaten auch auf Geldkarte oder eine Betreiberapplikation („App“) eingestellt sind, kann auch damit die jeweilige Gebühr entrichtet werden. Ist die Funktionsfähigkeit der Vorrichtungen für mobiles Parken/Handyparken eingeschränkt oder nicht gegeben, ist die Parkgebühr durch Einwerfen der entsprechenden Geldmünzen in die bereitgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten.

---

(3) Gäste mit Gästekarte und Mitglieder von örtlichen Vereinen sind von der Parkgebühr freigestellt soweit ein entsprechender Nachweis im Fahrzeug angebracht ist.

### **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Gebührenpflicht gilt täglich von 5:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches nach § 3 ein Fahrzeug auf einem Parkraum gemäß § 1 parkt.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Parkgebührensuld entsteht mit dem Parken des Kraftfahrzeuges im Bereich eines Parkraumes nach § 1. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haidmühle, 11.02.2021  
Gemeinde Haidmühle

Siegel

Scheibenzuber  
Erster Bürgermeister

---